

# Lärmschutz aus der Sicht der Denkmalpflege

Autor(en): **Martin, Oliver**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimat heute / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(2006)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836437>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Lärmschutz aus der Sicht der Denkmalpflege

<sup>1</sup> Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) und Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (SR 742.144).

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

<sup>3</sup> Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12).

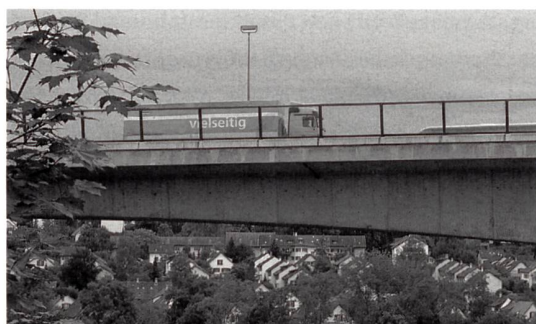
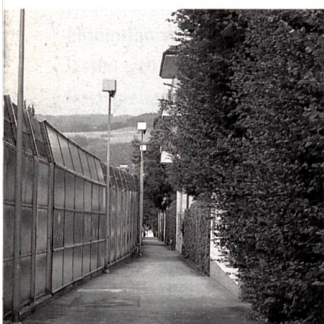
Der Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist gesetzliche Pflicht.<sup>1</sup> Ebenso muss der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, sie ungeschmälert erhalten.<sup>2</sup> Aus der Sicht der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes ist vor allem die Lärmsanierung der Strassen und Bahnen von Bedeutung. Es sind Bundesaufgaben, die das Bundesamt für Kultur BAK als Fachbehörde für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz beurteilt. Das BAK begrenzt seine Prüfung auf Lärmschutzprojekte in Ortsbildern, die im Bundesinventar über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS<sup>3</sup> als von nationaler Bedeutung figurieren, sowie auf weitere Vorhaben, die in der Umgebung von wichtigen Einzelobjekten geplant sind. Je nach Praxis der Koordinationsstellen wird im Rahmen der Vernehmlassung in den Kantonen auch deren Fachstelle für Denkmalpflege angehört.

Als bauliche Massnahmen gegen den Lärm kommen meistens Lärmschutzwände und Schallschutzfenster in Frage. Soviel gleich vorweg: Ortsbild und Landschaft werden von einer schalltechnisch vernünftigen Lärmschutzwand immer mehr oder weniger beeinträchtigt.

Lärmschutzwände an Hauptstrassen werden von unterschiedlichen Planungsträgern meist für einen einzelnen Abschnitt geplant und reagieren kleinstmässig auf den jeweiligen Ort. Oft treten sie wie traditionelle Einfassungen eines Grundstücks in Erscheinung. In Ortskernen oder städtischen Zentren verbietet sich der Bau von Wänden durch die räumliche Situation von selbst. Die Lärmsanie-

rungsprojekte an Hauptstrassen sind deshalb in der Regel weniger problematisch als bei Autobahnen und Eisenbahnen. Diese werden als grossmassstäbliches Netzwerk wahrgenommen. Während die Lärmschutzbauten der Autobahnen gleichwohl abschnittsweise erfunden werden, manchmal über das Mittel des Architekturwettbewerbes, soll bei den SBB die Lärmsanierung netzweit denselben Standards gehorchen. Der Regelfall ist die vorgefertigte Lärmschutzwand in Beton oder Holz, meist auf einem massiven Sockel. Als dritte Möglichkeit gelten Steinkörbe, sofern es die topografische Situation erlaubt. Weil die Bahnlinie oft ausgesprochen siedlungsprägenden Charakter hat, fällt der Denkmalpflege und dem Ortsbildschutz ganz besonders hier die Aufgabe zu, auf das jeweilige Projekt Einfluss zu nehmen. Im Folgenden steht deshalb die Lärmsanierung der Eisenbahnen im Vordergrund.

Im Rahmen seiner Stellungnahmen kann das BAK den völligen Verzicht auf eine akustisch notwendige Wand verlangen. Häufiger wird es um die Anpassung des Lärmsanierungsprojektes gehen, manchmal bis hin zu einer gestalterischen Sonderlösung. Als letzte Möglichkeit bleibt der Versuch, über die Wahl des Materials, insbesondere den Einsatz von transparenten Elementen oder mit gestalterischen Mitteln und Begrünungen, eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermindern. Die in Schutzverfahren übliche Interessenabwägung bestimmt, wie stark der Schutz des Ortsbildes gegenüber dem Schutz vor Lärm zu gewichten ist. In einem Gebiet eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung mit der höchsten Schutzstufe haben die Anliegen des Ortsbildschutzes besondere Be-





deutung, was zum Verzicht einer beeinträchtigenden Wand führen darf. Aussichten und Sichtbezüge gehören zur Qualität eines solchen Ortsbildes.

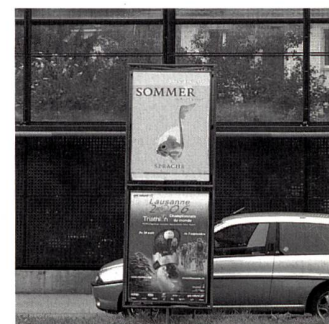
Die Aussicht muss aber wesentlicher Bestandteil des zu Schützenden sein. Die – durchaus ebenfalls berechtigten – Interessen Privater, die sich auf ihre Aussicht berufen, ohne dass ein geschmälerter Denkmalwert geltend gemacht werden könnte, werden nicht unter der Prämisse des Ortsbildschutzes beurteilt.

Wird auf den Bau einer Wand verzichtet, erhalten die dem Lärm ausgesetzten Bewohner schalldämmte Fenster. Der behutsame und denkmalpflegerisch sachgerechte Umgang beim Fensterersatz ist Aufgabe der kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege, die solche Projekte vor Ort begleiten. Die Erfahrung zeigt, dass bei den zu sanierenden Bauten an lärmexponierter Lage nur noch selten denkmalpflegerisch relevante Fenstersubstanz vorhanden ist; diese wurde meist schon früher ersetzt. Es kann deshalb unter Umständen vorkommen, dass durch den denkmalpflegerisch begleiteten und mitbezahlten Einsatz von Schallschutzfenstern die aktuelle Situation sogar verbessert wird.

Hat die Interessenabwägung ergeben, dass auf die Wände nicht verzichtet werden kann, wird versucht, das Projekt gemäss den Anliegen der Denkmalpflege anzupassen. Wenn davon auszugehen ist, dass der Einsatz der Standardelemente an einem besonders sensiblen Ort zu keiner annehmbaren Lösung führen wird, drängt die Denkmalpflege darauf, ein Entwurfsmandat an eine qualifizierte Fachperson zu vergeben. Deren Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung der anspruchsvollen Situa-

tion, der schalltechnischen Erfordernisse sowie eines vernünftigen Kostenrahmens ein gutes Lärmschutzprojekt zu entwickeln. Das Dilemma zwischen Lärmschutzwand und Ortsbildschutz ist schwierig zu lösen. Auf der Seeseite des Bahnhofs Lausanne hatte Danilo Mondada einen interessanten Entwurf vorgestellt, bei dem gefaltete Glaselemente die Geleise von den angrenzenden Fassaden akustisch trennen sollten. Das Projekt scheiterte schliesslich an den Kosten, und der ursprünglichen Forderung des Ortsbildschutzes wurde entsprochen: Es werden keine Wände gebaut. Zwischen Coppet und Genf war das Büro Luscher Architectes auch für den Lärmschutz zuständig. Die entwerferische Sorgfalt ist heute auch beim schnellen Vorbeifahren augenfällig. Allerdings waren die Lärmsanierungsmassnahmen in die Arbeiten des Spurausbbaus integriert, was Eingriffe wie grössere Terrainbewegungen und neue Unterführungen beinhaltete und damit Möglichkeiten eröffnete, die einem «blossen» Lärmsanierungsprojekt aus Kostengründen verwehrt sind.

Können solche «Sonderlösungen» nicht umgesetzt werden, muss mit den Standardelementen gearbeitet werden. Die bekanntesten sind wie erwähnt die anthrazitfarbenen Betonwände, deren schallabsorbierende und daher gerippte Seite ästhetisch überzeugender ist als die durch die Stahlstützen unterbrochene, glatte Aussenansicht. Gebräuchlich sind ausserdem Schallschutzwände aus Holz oder Steinkörbe. Glaselemente ermöglichen eine erhöhte Transparenz, befriedigen aber aus anderen Gründen nicht. Das Material der Lärmschutzwände ist im Sinne des Netzgedankens einer gewissen Linientreue verpflichtet und sollte nicht





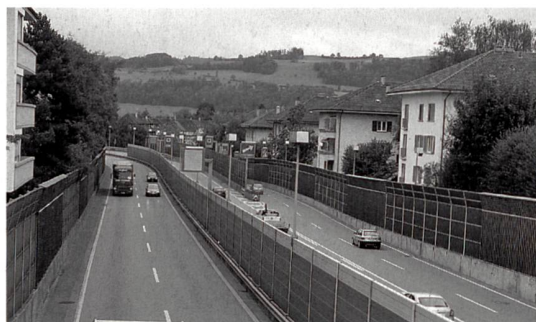
(alle Fotos: Christoph Schläppi)

von Gemeinde zu Gemeinde wechseln. Diskutiert werden können die Position der Wand, deren Höhe, konstruktive Details und etwaige nachfolgende Behandlungen. Die Feststellung, dass eine Wand bis zur Höhe von zwei Metern grundsätzlich ortsbildverträglich sei, ist zu relativieren. Wirklich problemlos wären weitaus geringere Höhen, Gartenzäunen und Brüstungen gleich. Dass diese schalltechnisch nicht mehr sehr effizient sind, liegt auf der Hand. Gleiches gilt für die Position der Wände: Die ortsbildgerechte Positionierung, vielleicht im Einschnitt gleisfolgend und hinterfüllt anstatt oben am Grabenrand, ist oft akustisch nicht mehr zu begründen. Projekt für Projekt, Wand für Wand muss deshalb ein Kompromiss zwischen Ortsbildverträglichkeit und Lärmschutz gefunden werden. Gestaltungskonzepte, die quasi im Nachgang versuchen, sinnvoll mit einer schlecht positionierten oder zu hohen Wand umzugehen, sind selten zu sehen und können auch nicht darüber hinwegtäuschen: Eine Wand bleibt ein Wand. Die Suche nach der Inszenierung der Lärmschutzwand, die nicht versucht, zu kaschieren, sondern die neue Fassade im Ortsbild künstlerisch überhöht, ohne dabei aufdringlich zu wirken, wäre vielleicht einmal einen Versuch wert.

Wie jedes architektonische Projekt sollte sich auch die Lärmsanierung auf den jeweils spezifischen Ort mit seinen besonderen Anforderungen beziehen. Die Projektierung lässt sich nicht auf Standardsituationen reduzieren, und es kann kaum ein Katalog verschiedener Situationen mit entsprechenden gestalterischen Lösungen geschaffen werden: Die Projektverantwortlichen brauchen fallweise beratende Unterstützung. Um eine möglichst gute

architektonische Qualität eines «Standardlärmschutzprojektes» zu erhalten, ist eine ausführliche und gestalterisch qualifizierte Überarbeitung der Entwürfe der Lärmschutzprojekte unumgänglich. Das praktische Verfahren bei den Lärmschutzbauten der SBB AG hat sich in letzter Zeit denn auch in diesem Sinne wesentlich verbessert: Die SBB-interne Fachstelle für Denkmalschutzfragen unterstützt heute ihre mit dem Lärmschutz betrauten Partner schon frühzeitig mit einer Streckenbewertung aus der Sicht des Ortsbildschutzes. Besonders schwierige Streckenabschnitte – wie beispielsweise der Gambarogno im Tessin oder das Lavaux im Kanton Waadt – werden mit dem rein schalltechnischen Projekt als Grundlage zusammen mit dem BAK begangen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen besprechen und entsprechende Lösungsvorschläge ins Projekt einfließen lassen zu können. Bisweilen geht diese Beratung bis hin zur Projektskizze eines Details; gegebenenfalls zieht die SBB AG für spezielle Situationen auch externe Spezialisten bei. Ein solches Vorgehen wird nicht netzweit, aber zumindest immer mehr punktuell umgesetzt.

Die Notwendigkeit einer qualifizierten Überarbeitung hat das BAK seit langem gefordert, seit 2003 beispielsweise für die Lärmsanierungsprojekte der Gotthardsüdrampe: Die geplanten Lärmschutzwände entsprachen einer blossen Umsetzung der technisch-normativen Regeln des Lärmschutzes und nahmen keine Rücksicht auf bedeutende Ortsbilder und schwierige Situationen, etwa im Bereich der Stationen. Sie trennten Bahnhofplätze vom Schienenstrang, bedrängten sakrale Ensembles, zwangen wichtige Einzelobjekte in eine seltsame





## Schoggitaler 2006

Verbindung mit dem fremden Wandsystem und überlagerten unsensibel die Kunstbauten der Bahn selbst. In der Folge wurde vereinbart, dass die Architekten Paolo Fumagalli und Federica Colombo die Tessiner Lärmschutzprojekte der SBB AG begleiten, was zu einer konzeptuell stimmigeren und räumlich überprüften Lärmsanierung führen sollte. Die Bilanz der denkmalpflegerischen Anstrengungen bleibt trotzdem gemischt. Der durch die Lande Reisende wird an etlichen Orten unglückliche bauliche Lärmschutzlösungen finden, was hauptsächlich daran liegt, dass sich die geschilderten Interventionen, nicht zuletzt der knappen Ressourcen wegen, meist auf Ortsbilder von nationaler Bedeutung beschränken müssen. In der juristisch geführten Interessenabwägung unterliegt die Denkmalpflege, wenn das Vorhaben kein bedeutendes Ortsbild oder Einzelobjekt tangiert; ihre Forderungen werden nur berücksichtigt – und dürfen unter Umständen zu Mehrkosten führen –, wenn dem Lärmschutz wesentliche denkmalpflegerische Schutzinteressen entgegengesetzt werden können. Diese Situation ist unbefriedigend, ginge es doch neben der Denkmalpflege im engeren Sinne um die grundsätzliche architektonische Qualität von Infrastrukturbauten im öffentlichen Raum.

*Oliver Martin*

Bundesamt für Kultur BAK, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege



Seit 60 Jahren werden im Herbst Schoggitaler verkauft, oder anders gesagt, seit 60 Jahren beschaffen sich die beiden Trägervereine, Pro Natura und Schweizer Heimatschutz, gemeinsam Mittel für ausserordentliche Projekte und für ihre Verbandsarbeit.

Dieses Jahr geht der Haupterlös an Pro Natura; er wird für die Renaturierung verbauter, begradigter oder überdeckter Flüsse und Bäche eingesetzt, für die Kampagne «Befreit unsere Flüsse!». Bereits realisiert ist das Projekt am Limmatspitz im Kanton Aargau. Der Zusammenfluss von Limmat und Aare wurde naturnah gestaltet: Uferverbauungen wurden entfernt, ein Unterwasserkanal eines Kleinkraftwerkes ausgeweitet, ein neuer Seitenarm geschaffen und neue, natürliche Buchten gebildet. Damit können sich wieder autotypische Naturprozesse einstellen, die die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen an den beiden Flüssen verbessern.

Dieses Projekt gilt als Musterbeispiel für weitere Renaturierungen, die Pro Natura in ähnlicher Weise mit Hilfe der Einnahmen aus dem Schoggitalerverkauf 2006 an vielen Orten in der Schweiz realisieren möchte.

Schoggitaler können mit der Karte, die dieser Ausgabe von «Heimat heute» beiliegt, bestellt werden. Das Talerbüro in Zürich freut sich auch über einen Anruf unter der Telefonnummer: 044 262 30 86 oder über Bestellungen per E-Mail an die Adresse: [info@schoggitaler.ch](mailto:info@schoggitaler.ch).



(Foto: Christoph Flory, creaNatira)